

## **Beitragsordnung**

(Stand 17.04.2024)

Liebe Mitglieder, liebe Gastsänger\*innen,

die Mitgliederversammlung von „Stimmwerk“ e.V. hat mit Datum 17.04.2024 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

1. Beitragspflichtig sind Mitglieder, Gastsänger/innen und Fördermitglieder.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder 120 Euro, Ehepaare zahlen 204 Euro. Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 60 Euro. Schüler/innen, Studierende und Arbeitslose zahlen 60 Euro (Nachweis erforderlich). Gastsänger/innen entrichten im 1. Jahr einen reduzierten Jahresbeitrag von 84 Euro, als Ehepaare 156 Euro. Danach ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Änderung des Beitrags gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einer rückwirkenden Beitragsänderung haben Mitglieder und Gastsänger/innen das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung. Liegt eine wirtschaftliche oder soziale Notlage vor, so entscheidet der Vorstand im Einzelfall und auf Antrag des Mitglieds über die Aussetzung oder Stundung der Beitragszahlung.
4. Bei Eintritt in den Verein oder Beginn der Gastsängerschaft im Laufe eines Geschäftsjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist am 1. des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt, fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder des Gastsängerstatus wird der volle Beitrag erhoben. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Zur Sanierung des Vereins oder zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Rücklagen kann ein Sonderbeitrag für die Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Höhe des Sonderbeitrags darf die Höhe des dreifachen Jahresbeitrags der Mitglieder nicht überschreiten. Bei Erhebung eines Sonderbeitrags im laufenden Geschäftsjahr oder dessen Erhöhung wird das Sonderkündigungsrecht wirksam.
6. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten bzw. Bankgebühren, die durch eine Rücklastschrift bei ungedecktem Konto verursacht werden, trägt das Mitglied bzw. der/die Gastsänger/in.
7. Gerät eine zur Zahlung verpflichtete Person in Zahlungsverzug, so ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zu erheben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft im Verein und der Gastsängerstatus endet.
8. Die Festsetzung der Beiträge und des Sonderbeitrags sowie die Änderung der Beitragsordnung erfolgt durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
9. Diese Beitragsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerlich absetzbar. Darüber hinausgehende Zahlungen bzw. Spenden sind steuerlich absetzbar. Auf Wunsch wird in diesem Fall eine Spendenbescheinigung zugesandt.

Schorndorf, 17.04.2024

Der Vorstand

**Bankverbindung:**  
**Stimmwerk e.V.**  
**BIC (Bank): VOBADESS**  
**IBAN (Konto): DE18 6009 0100 0497 5210 08**